

RS Vwgh 2000/9/19 2000/05/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §11 Abs4;

VVG §4 Abs1;

VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Die angemessenen Finanzierungskosten können nach § 11 Abs 4 erster Satz VVG nur vorgeschrieben werden, wenn der Verpflichtete die Kosten der Vollstreckung für Maßnahmen nach § 4 nicht vor der Durchführung der Ersatzvornahme entrichtet hat, wofür - wie sich aus dem Klammerausdruck "§ 4 Abs 2" ergibt - ein Auftrag der Vollstreckungsbehörde an den Verpflichteten zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung neben der Unaufschiebbarkeit der Durchführung der Ersatzvornahme erforderlich gewesen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000050027.X03

Im RIS seit

28.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at